

## **Ehrungsordnung**

der Sporthilfe NRW e.V.

### **§ 1 Allgemeines**

Die Sporthilfe NRW ehrt Personen, die sich um die Belange der Sporthilfe verdient gemacht haben, durch

- a) Ernennung zur Ehrenpräsidentin/ zum Ehrenpräsidenten,
- b) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- c) Verleihung der Ehrenplakette,
- d) Verleihung von Ehrennadeln.

### **§ 2 Ehrenpräsidentin/ Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder**

- 1) Zur Ehrenpräsidentin/zum Ehrenpräsidenten kann auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer das Amt der Präsidentin / des Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Sporthilfe NRW längere Zeit verdienstvoll geführt und sich in besonders herausragender Weise um die Sporthilfe verdient gemacht hat.
- 2) Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um die Sporthilfe NRW besonders verdient gemacht hat.
- 3) Die Ehrenpräsidentin/ der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

### **§ 3 Ehrenplakette**

- 1) Wer sich um die Sporthilfe NRW über längere Zeit herausragende Verdienste erworben hat, kann durch Beschluss des Präsidiums mit der Ehrenplakette ausgezeichnet werden.
- 2) Das Vorschlagsrecht haben das Präsidium und die Mitgliedsorganisationen.

## **§ 4 Ehrennadeln**

- 1) Die Ehrennadel kann an Personen aus der Sporthilfe NRW und ihren Mitgliedsorganisationen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung der Sporthilfe NRW erworben haben.
- 2) Die Ehrennadel gibt es in zwei Stufen, und zwar in Silber und in Gold. Zwischen der Verleihung der silbernen und der goldenen Ehrennadel soll ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen; in besonders begründeten Fällen können Ausnahmen gemacht werden.
- 3) Über die Verleihung der silbernen Ehrennadel entscheidet der Präsident, über die Verleihung der goldenen Ehrennadel das Präsidium.

## **§ 5 Verfahren**

- 1) Dem Antrag auf Verleihung der in § 3 und § 4 genannten Ehrungen sollte eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen beigelegt werden, für die eine Ehrung erfolgen soll.
- 2) Über sämtliche Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen und mit der Auszeichnung zu überreichen.
- 3) Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und der Ehrenmitgliedschaft erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung; Ehrenplakette und Ehrennadel können auch anlässlich einer anderen angemessenen Veranstaltung verliehen werden.
- 4) Die Verleihung der in § 1 genannten Ehrungen kann durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn der Betroffene sich der Ehrung als unwürdig erwiesen hat.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- 1) Diese Ehrungsordnung ist mit ihrer Verabschiedung durch das Präsidium am 4. Juli 2013 in Kraft getreten.
- 2) Gleichzeitig ist die bisher gültige Ehrungsordnung der Sporthilfe NRW in der Fassung vom 10. 09. 2011 außer Kraft getreten.